

RS Vwgh 2018/9/6 Ra 2018/18/0027

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 06.09.2018

Index

10/07 Verfassungsgerichtshof

10/07 Verwaltungsgerichtshof

Norm

BVwGG 2014 §21 Abs6

VwGG §46 Abs1

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie Ro 2016/03/0001 E 26. Februar 2016 VwSlg 19315 A/2016 RS 1

Stammrechtssatz

Rechtsanwälte sind gemäß § 21 Abs 6 BVwGG 2014 nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten zur Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr verpflichtet. Verfügt der Rechtsanwalt zwar an sich über die Möglichkeit, am elektronischen Rechtsverkehr teilzunehmen, wird er jedoch an der Übermittlung einer elektronischen Eingabe durch eine vorübergehende technische Störung der Verbindung gehindert, so ändert dies an seiner Verpflichtung nach § 21 Abs 6 BVwGG 2014 grundsätzlich nichts; es handelt sich dabei aber um ein unabwendbares und in der Regel auch unvorhergesehenes Ereignis, das die Wiedereinsetzung rechtfertigen kann.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2018:RA2018180027.L03

Im RIS seit

14.06.2021

Zuletzt aktualisiert am

14.06.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>